



Weitere Freistellungsmöglichkeiten für Eltern

Für **2021** haben Bund und Länder angekündigt, **neben** dem Entschädigungsanspruch nach **§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz** (Näheres dazu in **Kapitel 1.1.1.**) einen **zusätzlichen Anspruch** zu schaffen für Fälle, in denen eine **Betreuung des Kindes zu Hause** erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt wurde. Für solche Fälle soll das **Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil** (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Ankündigung gesetzlich umgesetzt wird. Sobald das Gesetz beschlossen ist, werden wir hierüber informieren. Erst dann wird klar sein, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch besteht und wie dieser geltend gemacht werden kann.

Gegebenenfalls können Eltern noch bestehende **Ansprüche auf Elternzeit** nutzen. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht dann allerdings nicht. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht maximal für 36 Monate pro Elternteil. Es ist eine Aufteilung in bis zu drei Zeitabschnitte möglich.

Das Gesetz sieht vor, dass mindestens 12 Monate innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes genommen werden müssen. Die 24 weiteren Monate können bis zum achten Geburtstag des Kindes beantragt werden.

Folgendes ist dabei zu **beachten**:

- Für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes wird/wurde die Elternzeit verbindlich festgelegt.
- Antragsfristen (7 bzw. 13 Wochen) können nur mit Zustimmung des Arbeitgebers abgekürzt werden.
- Nachteil: kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, es sei denn es besteht noch Anspruch auf Elterngeld.

Nähere Informationen gibt die Broschüre [„Mutterschutz-Elternzeit-Elterngeld-Teilzeit“](#) der IG Metall.

Gesetzlich gilt schon heute: Eltern können gegebenenfalls von ihrem Recht zur **Leistungsverweigerung** nach § 275 Abs. 3 BGB Gebrauch machen. Zunächst müssen sich Eltern um eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bemühen. Gelingt dies nicht, könnte ein Leistungshindernis nach § 275 Abs. 3 BGB vorliegen. Damit ist die Entgeltzahlung allerdings noch nicht gesichert.